

Bekanntmachung

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Latendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-
steuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 09.12.2025
~~- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.164.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.185.700 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	21.400 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26	
Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalsausgleich	21.400 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der	
Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	1.139.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	1.109.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.054.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.000.000 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 205 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 394 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

Latendorf, den 16.01.2026

(L.S.)

gez. Hamann

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Latendorf für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit
gem. § 4 GO für Schleswig-Holstein öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltspunkt liegt nach Ablauf
der Bekanntmachungsfrist während der Dienstzeiten in der Amtsverwaltung Boostedt-Rickling,
Twiete 9, Zimmer 2.8, 24598 Boostedt, zu jedermann's Einsichtnahme aus.

Boostedt, den 19.01.2026

